

**Ordnung für das Verfahren
der Evaluation
von Studium und Lehre**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Evaluation	3
§ 3 Durchführung der Evaluation	3
§ 4 Anforderungen der Evaluation	3
§ 5 Ziele und Arten der Evaluation	4
§ 6 Verwendung der Daten	5
§ 7 Qualitätssicherung	6
§ 8 Datenschutz	6
§ 9 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung legt gemäß dem gültigen Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Grundsätze für die Evaluation an der Steinbeis Hochschule für den Bereich Studium und Lehre fest.

§ 2 Ziele der Evaluation

Ziel der Evaluation ist die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre, die Einzug in die Weiterentwicklung der Studiengänge finden.

Alle betreffenden Hochschulmitglieder und -angehörige (Lehrpersonal, Projektbetreuung, Studiengangorganisation) sind verpflichtet, an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Evaluationen und der Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen mitzuwirken.

Die Erhebung von Daten zu Studium und Lehre werden regelmäßig und systematisch erhoben. Die Ergebnisse werden in geeigneter Form den Betroffenen zur Kenntnis gegeben.

§ 3 Durchführung der Evaluation

Evaluationen zu Studium und Lehre werden in den zuständigen Fachbereichen in Eigenverantwortung durchgeführt. Dazu wird ein geeignetes Evaluationssystem eingerichtet, welches die regelmäßige qualitative Bewertung von Studium und Lehre gewährleistet.

Die Befragungen werden sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen durchgeführt.

Die betroffenen Hochschulmitglieder und -angehörigen werden über die sie jeweils betreffenden Ergebnisse der Evaluationen informiert und über die eingeleiteten Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Dies erfolgt in anonymisierter Form. Die Ergebnisse zum Studienverbleib werden in geeigneter Form den Betroffenen zur Kenntnis gegeben.

Die Ergebnisse der Evaluationen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen sind dem zentralen Qualitätsmanagement der Hochschule zum Abschluss jeder Studiengruppe, mindestens einmal jährlich, in anonymisierter Form mitzuteilen.

Evaluationen umfassen Lehrveranstaltungen inkl. Prüfungsformen, Beratung und Betreuung von Studierenden, Dozierenden und Praxispartnern während des Studiums, während der Projektphasen und zu Studienende. Nach abgeschlossenem Studium erfolgt die Evaluation um Verbleib der Alumni einschließlich der generellen Einschätzung zur Berufsqualifizierung der Studiengänge.

§ 4 Anforderungen der Evaluation

Die Evaluation der Lehre dient vor allem zur Verbesserung der Lehrqualität sowie der Optimierung des Lernumfeldes.

Als Grundlage für die Lehrevaluation dient ein strukturierter Fragebogen, der sowohl in Schriftform als auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Befragung, unabhängig der Form, erfolgt anonym.

§ 5 Ziele und Arten der Evaluation

Die Seminarevaluation soll Stärken und Schwächen der einzelnen Lehrveranstaltungen offenbaren und den Lehrenden einen Maßstab für die Einschätzung der eigenen Lehrkompetenz und deren Fortentwicklung bieten. Diese Bewertung erfolgt nach jeder Lehrveranstaltung durch die Studierenden.

Zentrale Punkte der Evaluation sind:

- Didaktische Qualität der Lehrveranstaltung
- Aufbau der Lehrveranstaltung
- Inhaltliche Qualität der Lehrveranstaltung
- Qualität der Studienunterlagen
- Organisation der Lehrveranstaltung
- Einschätzung der Prüfungsformate und der Durchführung

Die Evaluation der Qualität der Zusammensetzung der Studiengruppe und der Organisation der Seminare gibt Auskunft über mögliche Verbesserungspunkte im Bereich der Rekrutierung von Studierenden wie der Seminarorganisation. Diese Bewertung erfolgt nach jeder Lehrveranstaltung durch das Lehrpersonal.

Zentrale Punkte der Evaluation sind:

- Niveau der Studiengruppe
- Qualität der administrativen Unterstützung

Die Evaluation der Qualität der Unternehmensprojekte und ihres Zusammenhangs zur Lehre soll zur Einschätzung und ggf. Verbesserung des Studienverlaufs beitragen. Diese Bewertung erfolgt durch die wissenschaftliche Projektbetreuung der Steinbeis Hochschule.

Zentrale Punkte der Evaluation sind:

- Qualität der Unternehmensprojekte (Integration in Studium und Unternehmen, Umfang, Umsetzbarkeit, u.W.)
- Niveau der projektdurchführenden Studierenden
- Qualität von Wissen und dessen Transfer

Die Evaluation der Projektbetreuung durch die Steinbeis Hochschule wie durch die Praxispartner dient zur Verbesserung der Betreuungsqualität und ihrer Weiterentwicklung. Sie erfolgt durch die Studierenden.

Zentrale Punkte der Evaluation sind:

- Fachliche Qualität der Projektbetreuung
- Zeitliche Qualität der Betreuung
- Qualität der Kommunikationsstrukturen

Durch die Evaluation des gesamten Studiums soll ein rückblickendes Urteil der Absolvent*innen über die gesamte Zeit des Studiums ermittelt werden. Sie erfolgt direkt nach Beendigung des Studiums durch die Absolvent*innen.

Zentrale Punkte der Evaluation sind:

- Einschätzung der Umsetzung inhaltlicher Aspekte des Studiums im späteren Berufsleben
- Ausmaß der Berufsbefähigung, die durch den absolvierten Studiengang erreicht wird

Die Evaluation zum Verbleib der Alumni (*Verbleibstudie*) soll Rückschlüsse aus den Erfahrungen der Absolvent*innen nach Übertritt ins Berufsleben ermöglichen. Diese Bewertung erfolgt mindestens 3 Jahre nach Beendigung des Studiums durch die Alumni.

Zentrale Punkte der Evaluation sind:

- Karriereentwicklung im Hinblick auf die praktische Relevanz
- Anwendbarkeit der erworbenen Kompetenzen innerhalb des Studiums

Die einzelnen Schwerpunkte können bei Bedarf auch gebündelt evaluiert werden.

§ 6 Verwendung der Daten

Die erhobenen Daten sind nur zum Zweck der Evaluation zu verwenden. Dazu erfolgt die Weiterleitung der anonymisierten Informationen an die Hochschulleitung, die Verantwortlichen der Fachbereiche, die jeweils Evaluierten und die betroffenen Studierenden.

Die Steinbeis Hochschule ist berechtigt, eine Übersichtsdarstellung in anonymisierter Form zur Fremdevaluation durch entsprechende Einrichtungen zu nutzen.

Ferner ist die Steinbeis Hochschule berechtigt, kumulierte Evaluationsberichte in anonymisierter Form zur Transparenz und Rechenschaftslegung zu veröffentlichen.

Über mögliche, aus der Evaluation resultierende Maßnahmen beraten und entscheiden die Verantwortlichen der Fachbereiche ggf. nach Rücksprache mit der Hochschulleitung.

§ 7 Qualitätssicherung

Die Ergebnisse von Evaluationen sind von den Fachbereichen bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu berücksichtigen.

Das Qualitätssicherungsmanagement der Fachbereiche bewertet die Evaluationsergebnisse und stellt die Umsetzung der einzuleitenden Maßnahmen sicher. Auf Anfrage des Qualitätsmanagements der Hochschule sind diese transparent darzulegen.

Die Hochschulleitung berücksichtigt die Ergebnisse bei der Entwicklung von künftigen Zielen und Strategien.

§ 8 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur zum Zweck der Evaluation erhoben und verwertet. Sie sind zu löschen, sobald sie unmittelbar für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach 3 Jahren.

Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die mit den Evaluationsprozessen befassten Mitarbeiter*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Weitergabe von Evaluationsergebnissen, die personenbezogene Daten beinhalten, ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Innerhalb der Steinbeis Hochschule ist die Weitergabe der Evaluationsergebnisse ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszweckes zwingend erforderlich ist.

Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.

Den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung ist Rechnung zu tragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steinbeis Hochschule in Kraft.